

Für eine gute Reise Ihre Versicherungsbedingungen

24-Stunden-Notruf-Service

Bei Notfällen auf Reisen steht Ihnen unser **24-Stunden-Notruf-Service** hilfreich zur Seite. An 365 Tagen im Jahr ist unser Servicetelefon für Sie unter der Nummer **+49 (211) 5363-439** zu erreichen.

Wir bitten um Verständnis, dass allgemeine Fragen unter der Notrufnummer nicht beantwortet werden können.

Schadenmeldungen richten Sie bitte an:

Union Reiseversicherung AG Telefon: (06 81) 844-7555
Reiseservice Telefax: (06 81) 844-1113
D-66087 Saarbrücken E-Mail: reiseservice@urv.de

Stornokompass

Stornokompass – die schnelle Hilfe, sollte durch Krankheit oder durch einen anderen versicherten Grund die Reise gefährdet sein. Bitte halten Sie beim Anruf unter **+49 (681) 844-7554** folgende Informationen bereit:

- Versicherungsnummer
- Buchungsbestätigung der Reise
- Höhe der Stornokosten
- Rücktrittsgrund (bei Erkrankung Diagnose)

Oder gleich Fragebogen von www.urv.de downloaden, ausfüllen und an uns senden!



Versicherungsunternehmen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben sich für eine Reiseversicherung der Union Reiseversicherung bzw. der Union Krankenversicherung entschieden. Wir haben Ihnen zu Ihrer genauen Information die Tarif- und Versicherungsbedingungen sowie die Versicherungsbedingungen in diesem Heft zusammengestellt.

Bitte beachten Sie, dass sich der Versicherungsschutz aus dem von Ihnen gewählten Produkt und den dazu gehörigen Versicherungsbedingungen ergibt.

Versicherungsschutz besteht für die in der Beitragsrechnung oder der Reisebestätigung des Veranstalters aufgeführten Personen und Reisen im Rahmen der dort dokumentierten Tarife.

 <p>URV Finanzgruppe</p>	<p>Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft Maximilianstraße 53, 80530 München Telefon: (089) 2160-6745 E-Mail: reiseservice@urv.de Internet: www.urv.de Vorstand: Dr. Harald Benzing (Vorsitzender), Manuela Kiechle, Andreas Kolb Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Robert Heene Registergericht München, HRB 137 918 USt.-IdNr.: DE259197822 Gläubiger-ID: DE07URV00000156983</p>	 <p>UKV</p>	<p>Union Krankenversicherung Aktiengesellschaft Peter-Zimmer-Straße 2, 66123 Saarbrücken Telefon: (0681) 844-7777 Telefax: (0681) 844-2959 Internet: www.ukv.de E-Mail: service@ukv.de Vorstand: Dr. Harald Benzing (Vorsitzender), Manuela Kiechle, Andreas Kolb Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Frank Walthes Registergericht Saarbrücken, HRB 7184 USt.-IdNr.: DE138118055 Gläubiger-ID: DE69UKV00000157419</p>
---	---	---	--

Produktinformationsblatt (§ 4 VVG-InfoV)

Das Produktinformationsblatt gilt nicht für den Versicherungsabschluss per Überweisungsträger. Hierfür gilt ein eigenes Produktinformationsblatt, welches Sie auf der Rückseite des Überweisungsträgers finden.

Die nachfolgende Darstellung soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Inhalte und Merkmale der angebotenen Versicherung ermöglichen. Deshalb handelt es sich notwendigerweise nicht um eine vollständige Information.

Zu den angesprochenen Inhalten der vertraglich getroffenen Vereinbarungen weisen wir jeweils auf die maßgeblichen Vertragsbestimmungen bzw. den maßgeblichen Abschnitt der Versicherungsbedingungen hin. Wenn Sie mehr über die einzelnen Vertragsmerkmale wissen wollen, lesen Sie bitte unter den jeweiligen Fundstellen nach.

Versicherungsart

Je nach gewähltem Tarif beinhaltet die Versicherung verschiedene Versicherungsbestandteile.

Travel-Pakete

Der **Tarif BusTravel Global** beinhaltet eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit Selbstbehalt, eine Auslandsreise-Krankenversicherung inkl. Assistance-Leistungen und eine Notfall-Service-Versicherung.

Der **Tarif BusTravel Global Plus** beinhaltet eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung ohne Selbstbehalt, eine Auslandsreise-Krankenversicherung inkl. Assistance-Leistung und eine Notfall-Service-Versicherung.

Der **Tarif BusTravel Global Plus inkl. Reise-Abbruch-Schutz** beinhaltet eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung ohne Selbstbehalt, mit Reise-Abbruch-Schutz, eine Auslandsreise-Krankenversicherung inkl. Assistance-Leistungen und eine Notfall-Service-Versicherung.

Der **Tarif BusTravel Global inkl. Reise-Abbruch-Schutz** beinhaltet eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit Selbstbehalt, mit Reise-Abbruch-Schutz, eine Auslandsreise-Krankenversicherung inkl. Assistance-Leistungen und eine Notfall-Service-Versicherung.

Der **Tarif BusTravel Global Komfort** beinhaltet eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit Selbstbehalt, eine Auslandsreise-Krankenversicherung inkl. Assistance-Leistungen, eine Notfall-Service-Versicherung und eine Reisegepäck-Versicherung.

Der **Tarif BusTravel Global Komfort Plus** beinhaltet eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung ohne Selbstbehalt, eine Auslandsreise-Krankenversicherung inkl. Assistance-Leistungen, eine Notfall-Service-Versicherung und eine Reisegepäck-Versicherung.

Der **Tarif BusTravel Global Komfort Plus inkl. Reise-Abbruch-Schutz** beinhaltet eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung ohne Selbstbehalt, mit Reise-Abbruch-Schutz, eine Auslandsreise-Krankenversicherung inkl. Assistance-Leistungen, eine Notfall-Service-Versicherung und eine Reisegepäck-Versicherung.

Der **Tarif BusTravel Global Komfort Plus inkl. Reise-Abbruch-Schutz mit Selbstbehalt** beinhaltet eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit Selbstbehalt, mit Reise-Abbruch-Schutz, eine Auslandsreise-Krankenversicherung inkl. Assistance-Leistungen, eine Notfall-Service-Versicherung und eine Reisegepäck-Versicherung.

Der **Tarif BusTravel Global Premium** beinhaltet eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung ohne Selbstbehalt, einen Reise-Abbruch-Schutz, eine Auslandsreise-Krankenversicherung inkl. Assistance-Leistungen, eine Notfall-Service-Versicherung, eine Reisegepäck-Versicherung und eine Reiseunfall-Versicherung.

Der **Tarif BusTravel Deutschland** beinhaltet eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit Selbstbehalt, eine Auslandsreise-Krankenversicherung inkl. Assistance-Leistungen für einen Auslandsaufenthalt von maximal 24 Stunden Dauer während der gebuchten Reisezeit, einen Rücktransport innerhalb Deutschlands inkl. Assistance-Leistungen und eine Notfall-Service-Versicherung.

Der **Tarif BusTravel Deutschland inkl. Reise-Abbruch-Schutz** beinhaltet eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit Selbstbehalt, mit Reise-Abbruch-Schutz, eine Auslandsreise-Krankenversicherung inkl. Assistance-Leistungen für einen Auslandsaufenthalt von maximal 24 Stunden Dauer während der gebuchten Reisezeit, einen Rücktransport innerhalb Deutschlands inkl. Assistance-Leistungen und eine Notfall-Service-Versicherung.

Der **Tarif BusTravel Deutschland Komfort** beinhaltet eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit Selbstbehalt, eine Auslandsreise-Krankenversicherung inkl. Assistance-Leistungen für einen Auslandsaufenthalt von maximal 24 Stunden Dauer während der gebuchten Reisezeit, einen Rücktransport innerhalb Deutschlands inkl. Assistance-Leistungen, eine Notfall-Service-Versicherung und eine Reisegepäck-Versicherung.

Der **Tarif BusTravel Deutschland Plus** beinhaltet eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung ohne Selbstbehalt, eine Auslandsreise-Krankenversicherung inkl. Assistance-Leistungen für einen Auslandsaufenthalt von maximal 24 Stunden Dauer während der gebuchten Reisezeit, einen Rücktransport innerhalb Deutschlands inkl. Assistance-Leistungen und eine Notfall-Service-Versicherung.

Der **Tarif BusTravel Deutschland Plus inkl. Reise-Abbruch-Schutz** beinhaltet eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung ohne Selbstbehalt, mit Reise-Abbruch-Schutz, eine Auslandsreise-Krankenversicherung inkl. Assistance-Leistungen für einen Auslandsaufenthalt von maximal 24 Stunden Dauer während der gebuchten Reisezeit, einen Rücktransport innerhalb Deutschlands inkl. Assistance-Leistungen und eine Notfall-Service-Versicherung.

Der **Tarif BusTravel Deutschland Komfort Plus** beinhaltet eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung ohne Selbstbehalt, eine Auslandsreise-Krankenversicherung inkl. Assistance-Leistungen für einen Auslandsaufenthalt von maximal 24 Stunden Dauer während der gebuchten Reisezeit, einen Rücktransport innerhalb Deutschlands inkl. Assistance-Leistungen, eine Notfall-Service-Versicherung und eine Reisegepäck-Versicherung.

Der **Tarif BusTravel Deutschland Komfort Plus inkl. Reise-Abbruch-Schutz** beinhaltet eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung ohne Selbstbehalt, mit Reise-Abbruch-Schutz, eine Auslandsreise-Krankenversicherung inkl. Assistance-Leistungen für einen Auslandsaufenthalt von maximal 24 Stunden Dauer während der gebuchten Reisezeit, einen Rücktransport innerhalb Deutschlands inkl. Assistance-Leistungen, eine Notfall-Service-Versicherung und eine Reisegepäck-Versicherung.

Der **Tarif BusTravel Deutschland Komfort inkl. Reise-Abbruch-Schutz** beinhaltet eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung ohne Selbstbehalt, mit Reise-Abbruch-Schutz, eine Auslandsreise-Krankenversicherung inkl. Assistance-Leistungen für einen Auslandsaufenthalt von maximal 24 Stunden Dauer während der gebuchten Reisezeit, einen Rücktransport innerhalb Deutschlands inkl. Assistance-Leistungen, eine Notfall-Service-Versicherung und eine Reisegepäck-Versicherung.

Einzelversicherungen

Der **Tarif BusTravel Reiserücktritt** beinhaltet eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit Selbstbehalt und einen Rückreise-Schutz.

Der **Tarif BusTravel Reiserücktritt Plus** beinhaltet eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung ohne Selbstbehalt und einen Rückreise-Schutz.

Der **Tarif BusTravel Reiserücktritt Plus inkl. Reise-Abbruch-Schutz** beinhaltet eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung ohne Selbstbehalt mit Reise-Abbruch-Schutz und einen Rückreise-Schutz.

Der **Tarif BusTravel Reiserücktritt Plus für Kurreisen bis 800 Euro Reisepreis** beinhaltet eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung ohne Selbstbehalt und einen Rückreise-Schutz.

Die **Reise-Rücktrittskosten-Versicherung** für Pauschalreisen ohne Bus als Hauptverkehrsmittel (inkl. Anreise mit Flug, Schiff etc.) beinhaltet eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung ohne Selbstbehalt und einen Rückreise-Schutz.

Versicherte Leistungen

Je nach gewähltem Tarif (s.o.) sind eine Reihe von versicherten Leistungen enthalten, die wir Ihnen nachstehend näher erläutern wollen.

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

- Ersatz der vertraglich vereinbarten Stornokosten bis zu 100%.
- Versichert ist u.a. die nach Vertragsschluss auftretende unerwartete schwere Erkrankung. Eine solche liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens und der Arbeits- und Reisefähigkeit heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten, die dem Reiseantritt entgegenstehen und Anlass zur Stornierung geben. Weitere versicherte Ereignisse finden Sie unter § 2 der Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.
- Ersatz der zusätzlichen Rückreisekosten bei Reise-Abbruch/verspäteter Rückreise.
- Ersatz der Hinreisemehrkosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.
- Umbuchungsgebühren wahlweise anstelle und bis zur Höhe der ansonsten angefallenen Stornokosten.
- Je nach gewähltem Tarif ist ein Selbstbehalt in Höhe von 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens 25 EUR je Person zu tragen.

Auslandsreise-Krankenversicherung

- Ambulante und stationäre Behandlung bis zu 100%.
- Medizinisch notwendige ambulante und stationäre Behandlung sowie erforderliche Arzneimittel.
- Schmerzstillende Zahnbehandlung, notwendige Füllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Prothesen bis zu insgesamt 300 EUR je Versicherungsfall.
- Medizinisch notwendiger Transport zum nächsterreichbaren Krankenhaus oder Notfallarzt nach Unfall oder Notfall.
- Medizinisch sinnvoller und vertretbarer Rücktransport in Höhe der Mehraufwendungen.
- Bestattung im Ausland oder Überführung im Todesfall.
- Kostenerstattung bis max. 3.000 EUR für einen bodengebundenen Rücktransport auf Reisen innerhalb Deutschlands.
- Keine Selbstbeteiligung.

Reisegepäck-Versicherung

- Aufgegebenes/in Gewahrsam gegebenes Reisegepäck ist versichert gegen Diebstahl oder Raub und Abhandenkommen oder Beschädigung während des Transportes.
- Für das Abhandenkommen, die Zerstörung und Beschädigung durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überschwemmung, Erdbeben, Erdbeben und Lawinen.
- Bei verspäteter Auslieferung von Reisegepäck für Ersatzkäufe bis 500 EUR.
- Erstattet wird der Zeitwert bis zur Höhe der Versicherungssumme.
- Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Pelze, Foto-, Filmapparate, tragbare Videosysteme und Spielkonsolen, jeweils mit Zubehör, sowie Mobiltelefone und Zubehör sind als mitgeführtes Reisegepäck bis 50% der jeweiligen Versicherungssumme versichert.
- Die Versicherungssumme beträgt 2.000 EUR.
- Keine Selbstbeteiligung.

Notfall-Service-Versicherung

- Bei Krankheit oder Unfall Organisation und Kostenübernahme für einen Krankenbesuch (Hin- und Rückreise), wenn der Krankenhausaufenthalt länger als zehn Tage dauert.
- Kostenübernahmegarantie gegenüber dem Krankenhaus bis 12.500 EUR.
- Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis 5.000 EUR.
- Beschaffung von notwendigen Ersatzpräparaten und Übernahme der Versandkosten.
- Betreuung/Rückholung minderjähriger Kinder.
- Verauslagung von Strafaktionen bis 12.500 EUR.

Reise-Abbruch-Schutz (nur in den Tarifen BusTravel Reiserücktritt Plus inkl. Reise-Abbruch-Schutz, BusTravel Deutschland Komfort Plus inkl. Reise-Abbruch-Schutz, BusTravel Global Komfort Plus inkl. Reise-Abbruch-Schutz, BusTravel Global Premium, BusTravel Global Plus inkl. Reise-Abbruch-Schutz, BusTravel Global inkl. Reise-Abbruch-Schutz, BusTravel Global Komfort Plus inkl. Reise-Abbruch-Schutz und mit Selbstbehalt, BusTravel Deutschland Plus inkl. Reise-Abbruch-Schutz, BusTravel Deutschland Komfort inkl. Reise-Abbruch-Schutz und BusTravel Deutschland inkl. Reise-Abbruch-Schutz bereits enthalten)

- Bei Abbruch den anteiligen Reisepreis der gebuchten und nicht genutzten versicherten Reiseleistung vor Ort.
- Erstattung der Nachreisekosten, max. bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistungen, zum Wiederanschluss an die Reisegruppe.
- Bei nicht planmäßiger Verlängerung der Reise aufgrund von Elementarereignissen am Urlaubsort werden anfallende Mehrkosten bis zu 5.000 EUR ersetzt.
- Erstattung der zusätzlichen Kosten der versicherten Person für die Unterkunft (nach Art und Klasse der gebuchten und versicherten Reiseleistung), wenn für die versicherte Person die planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar ist, weil eine mitreisende Risikoperson wegen schwerer Unfallverletzung oder unerwartet schwerer Erkrankung nicht transportfähig ist und über den gebuchten Rückreisetermin hinaus in stationärer Behandlung bleiben muss. Die zusätzlichen Hotelkosten werden bis höchstens 3.000 EUR und längstens für 14 Tage übernommen. Nicht versichert sind Fahrtkosten vom Hotel ins Krankenhaus bzw. vom Krankenhaus zum Hotel.

Reiseunfall-Versicherung

- Versicherungsschutz besteht bei Unfällen während der Reise, die zu einer dauernden Invalidität oder zum Tod der versicherten Person führen.
- Keine Selbstbeteiligung.

Selbstbehalt

In den Tarifen BusTravel Reiserücktritt, BusTravel Global, BusTravel Global inkl. Reise-Abbruch-Schutz, BusTravel Global Komfort, BusTravel Global Komfort Plus inkl. Reise-Abbruch-Schutz mit Selbstbehalt, BusTravel Deutschland, BusTravel Deutschland inkl. Reise-Abbruch-Schutz, BusTravel Deutschland Komfort und BusTravel Deutschland Komfort inkl. Reise-Abbruch-Schutz trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt in Höhe von 20%, mindestens 25 EUR je Person.

Geltungsbereich

Weltweit. Die in den Tarifen BusTravel Deutschland, BusTravel Deutschland inkl. Reise-Abbruch-Schutz, BusTravel Deutschland Plus, BusTravel Deutschland Plus inkl. Reise-Abbruch-Schutz, BusTravel Deutschland Komfort, BusTravel Deutschland Komfort Plus, BusTravel Deutschland Komfort inkl. Reise-Abbruch-Schutz und BusTravel Deutschland Komfort Plus inkl. Reise-Abbruch-Schutz enthaltene Auslandsreise-Krankenversicherung gilt nur für die an Deutschland grenzenden Anrainerstaaten.

Ausgeschlossene Risiken

Um die Prämie in Grenzen zu halten, müssen einige Lebenssachverhalte vom Versicherungsschutz ausgenommen werden. Zum Beispiel besteht Leistungsfreiheit für Schäden durch Streik, innere Unruhen, Pandemien, Kriegsereignisse, kriegsähnliche Ereignisse, Kernenergie und Eingriffe von höherer Hand.

- In der **Auslandsreise-Krankenversicherung** besteht beispielsweise kein Versicherungsschutz für Krankheiten und Unfallsfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland ein Grund für den Antritt der Reise war.
- In der **Reisegepäck-Versicherung** sind Foto- und Filmapparate, tragbare Videosysteme und Spielkonsolen einschließlich Zubehör, Mobiltelefone und Zubehör, Pelze, Schmuck und Kostbarkeiten als mitgeführtes Reisegepäck jeweils nur mit 50% der Versicherungssumme versichert. Für aufgegebenes Reisegepäck besteht kein Versicherungsschutz.
- In der **Notfall-Service-Versicherung** besteht Leistungsfreiheit für Schäden durch Aufruhr, Terror oder Erdbeben.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter Art. 5 der Allgemeinen Bedingungen der Union Reiseversicherung/ Union Krankenversicherung, § 5 der Bedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung der Union Krankenversicherung, § 3 der Bedingungen für die Reisegepäck-Versicherung der Union Reiseversicherung, § 6 der Bedingungen für die Notfall-Service-Versicherung der Union Reiseversicherung.

Beitragszahlung

Die Höhe des Beitrags für die abgeschlossene Versicherung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsnachweis. Der Beitrag wird einmalig für den Zeitraum der gebuchten Reise entrichtet. Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Vertragsschluss fällig. Mit der Einzahlung des Beitrags besteht Versicherungsschutz für die gebuchte Reise.

Bitte beachten Sie: Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Erstbeitrags bei Eintritt des Versicherungsfalls in Verzug ist.

Leistungsausschlüsse

Leistungsfreiheit ergibt sich z.B. für Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses oder zum Zeitpunkt der Reisebuchung bekannt und in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen (§ 6 der Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung). Weitere Informationen zu Leistungsausschlüssen entnehmen Sie bitte den zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen sowie den Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung der Union Reiseversicherung.

Obliegenheiten

Sie haben als Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Vertrages eine Reihe von Obliegenheiten zu beachten:

1. Bei Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben uns gegenüber
 - Auskunftserteilungspflichten (Art. 6 Ziffer 1 c der Allgemeinen Bedingungen; § 7 Ziffer 1 h, i, j, k und o der Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung; § 5 Ziffer 1 der Bedingungen zur Auslandsreise-Krankenversicherung.
 - Mitwirkungspflichten (§ 7 Ziffer 1 f, l, m und n der Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung; § 5 Ziffer 2 bis 4 der Bedingungen zur Auslandsreise-Krankenversicherung.
 - Schadenminderungspflichten (Art. 6 Ziffer 1 a der Allgemeinen Bedingungen; § 7 Ziffer 1 c der Bedingungen zur Reise-Rücktrittskosten-Versicherung; § 5 Ziffer 1 der Bedingungen zur Auslandsreise-Krankenversicherung).
 - Bei der Reisegepäck-Versicherung ist die versicherte Person verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlung der nächsten Polizeidienststelle unter Einreichung einer Stehiguliste unverzüglich anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
 - Der Verlust oder die Beschädigung von Gepäck während des Transportes ist unverzüglich bei Feststellung bzw. Aushändigung dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Wird der Schaden erst später beim Auspacken festgestellt, ist auch in diesen Fällen eine schriftliche oder persönliche Anzeige innerhalb von sieben Tagen erforderlich.
2. Rechtsfolgen und Nichtbeachtung
Wird eine der beschriebenen Obliegenheiten verletzt, so kann das Versicherungsunternehmen die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies kann bis zum Versagen der Leistung führen, wenn Vorsatz bzw. besonders grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Näheres hierzu finden Sie in Art. 6 Ziffer 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Union Reiseversicherung AG.

In der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung müssen Sie bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die **Buchung unverzüglich stornieren**, um die Stornokosten möglichst gering zu halten. Je später Sie stornieren, desto höher werden diese. Wird erst später storniert, weil die erhoffte Heilung oder Besserung nicht eintritt, kann die Ersatzleistung gekürzt werden (§ 6 Ziffer 2 der Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung).

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

In der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages für die gebuchte Reise. In der Auslandsreise-Krankenversicherung beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Grenzüberschreitung ins Ausland; in den übrigen Versicherungssparten mit dem Reiseantritt.

Der Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Beendigung der versicherten Reise; in der Auslandsreise-Krankenversicherung mit der Grenzüberschreitung ins Inland.

Die in den Tarifen BusTravel Deutschland, BusTravel Deutschland inkl. Reise-Abbruch-Schutz, BusTravel Deutschland Plus, BusTravel Deutschland Plus inkl. Reise-Abbruch-Schutz, BusTravel Deutschland Komfort, BusTravel Deutschland Komfort Plus, BusTravel Deutschland Komfort inkl. Reise-Abbruch-Schutz und BusTravel Deutschland Komfort Plus inkl. Reise-Abbruch-Schutz enthaltene Auslandsreise-Krankenversicherung beginnt mit Grenzüberschreitung ins Ausland und endet innerhalb von 24 Stunden nach Grenzüberschreitung ins Ausland.

Vertragslaufzeit

Die maximale Laufzeit des Versicherungsvertrages ist im jeweiligen Tarif genannt und beginnt mit dem angegebenen Reisebeginn. In der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung gilt der Vertrag vom Tag des Abschlusses der Versicherung bis zur planmäßigen Beendigung der gebuchten Reise; in den übrigen Versicherungssparten vom Tag des Reiseantritts für einen Zeitraum von maximal 31 Tagen.

Allgemeine Versicherungsinformationen (§ 1 VVG-InfoV)

Versicherungsunternehmen

Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft

Maximilianstraße 53, 80530 München
Telefon: (089) 2160-6745 Telefax: (089) 2160-6746
Internet: www.urv.de E-Mail: reiseservice@urv.de

Vorstand: Dr. Harald Benzing (Vorsitzender),
Manuela Kiechle, Andreas Kolb
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Robert Heene
Registriergericht München, HRB 137 918
USt.-IdNr.: DE259197822, Gläubiger-ID: DE07URV00000156983

Union Krankenversicherung Aktiengesellschaft

Risikoträger für die enthaltene Auslandsreise-Krankenversicherung
Peter-Zimmer-Straße 2, 66123 Saarbrücken
Telefon: (0681) 844-7777 Telefax: (0681) 844-2959
Internet: www.ukv.de E-Mail: service@ukv.de

Vorstand: Dr. Harald Benzing (Vorsitzender),
Manuela Kiechle, Andreas Kolb
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Frank Walthes
Registriergericht Saarbrücken, HRB 7184
USt.-IdNr.: DE138118055, Gläubiger-ID: DE69UKV00000157419

Informationen zum Rechtsweg/Beschwerdemöglichkeiten

Beschwerdestelle und Aufsichtsbehörde für die Union Krankenversicherung Aktiengesellschaft (UKV)

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre Betreuer oder direkt an uns. Die UKV nimmt am Schlichtungsverfahren des Ombudsmann für die Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin, www.pkv-ombudsmann.de, teil. Nachdem Sie Ihre Beschwerde erfolglos bei uns geltend gemacht haben, können Sie sich schriftlich an den Ombudsmann wenden. Das Verfahren ist für Sie kostenlos und unverbindlich. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten. Ihr Recht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

Beschwerdestelle und Aufsichtsbehörde für die Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft (URV)

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre Betreuer oder direkt an uns. Bei Streitigkeiten aus einem Versicherungsvertrag mit der URV haben Sie die Möglichkeit, Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten. Am Streitbelegungsverfahren des Ombudsmann e.V. nimmt die URV nicht teil. Ihr Recht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

Online-Streitbelegungsplattform für elektronisch abgeschlossene Versicherungen

Haben Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Weg, beispielsweise über eine Website oder via E-Mail abgeschlossen, können Sie für Ihre Beschwerde oder zur Streitbeilegung die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbelegungsplattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr> nutzen. Geben Sie bitte im Beschwerdeformular folgende E-Mail-Adresse an: odr-Kommunikation@ukv.de. Diese E-Mail-Adresse dient ausschließlich der Kommunikation zwischen der Europäischen Union und uns. Wenn Sie direkt mit uns in Kontakt treten wollen, nutzen Sie bitte die allgemeine Kontaktadresse der UKV.

Hauptgeschäftstätigkeit

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Union Reiseversicherung AG ist der Betrieb der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung, der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Union Krankenversicherung AG ist der Betrieb der privaten Krankenversicherung, jeweils auf der Basis privatrechtlicher und schuldrechtlicher Verträge.

Vertragsgrundlagen und Versicherungsschutz

Für den Versicherungsvertrag gelten die Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Union Reiseversicherung AG und Union Krankenversicherung AG und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Bitte beachten Sie, dass sich der Versicherungsschutz aus dem von der versicherten Person gewählten Tarif und den dazugehörigen Versicherungsbedingungen ergibt. Versicherungsschutz besteht für die in der Prämienrechnung oder der Reisebestätigung des Reiseveranstalters aufgeführten Personen und Reisen nach den Tarifbestimmungen der Union Reiseversicherung AG.

Zustandekommen des Vertrages

Mit der Bezahlung der Prämie besteht sofortiger Versicherungsschutz für die gebuchte Reise. Die Versicherungssteuer ist in der Prämie enthalten. Gebühren werden nicht erhoben.

Bitte beachten Sie: Das gewählte Produkt kann nur vor Antritt der Reise und nur bei Reisebuchung, spätestens jedoch 30 Tage vor dem planmäßigen Reiseantritt, abgeschlossen werden. Bei Buchung innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag, spätestens am folgenden Werktag möglich. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Von den angebotenen Versicherungssummen, Tarifen und Versicherungsbedingungen darf nicht abgewichen werden.

Widerrufsbelehrung

Widerrufrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft

Reiseservice
D-66087 Saarbrücken
Telefax: (0681) 844-1113
E-Mail: reiseservice@urv.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; wir verzichten allerdings auf diesen Betrag, so dass ein Betrag in Höhe von 0 EUR anfällt. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Anwendbares Recht und Vertragssprache

Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt für diesen Vertrag deutsches Recht. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 29 Zivilprozessordnung (ZPO) sowie nach § 215 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Für die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird ausschließlich die deutsche Sprache verwendet.

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung (Einwilligungserklärung/Schweigepflichtentbindung)

Der Text der Einwilligungs-/Schweigepflichtentbindungserklärung wurde im Frühjahr 2011 mit den Datenschutzaufsichtsbehörden inhaltlich abgestimmt.

Die Bezeichnung „Versicherer“ steht im nachfolgenden Text für den jeweiligen Risikoträger, d.h. das Unternehmen mit dem der Versicherungsvertrag geschlossen wurde. Risikoträger sind hier die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG.

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigen wir, die Versicherer daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei Schweigepflichtigen Stellen, wie z.B. Ärzten, erheben zu dürfen.

Ferner benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten, wie z.B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z.B. IT-Dienstleister, weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages bei den Versicherern unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein. Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten

- durch die Versicherer selbst (unter 1.),
- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (unter 2.)
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Versicherer (unter 3.) und
- wenn der Vertrag nicht zustande kommt (unter 4.).

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen, wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die Versicherer

Ich willige ein, dass die Versicherer die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erheben, speichern und nutzen, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.

2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten

2.1 Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Risikobeurteilung und zur Prüfung der Leistungspflicht

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken kann es notwendig sein, Informationen von Stellen abzufragen, die über Ihre Gesundheitsdaten verfügen. Außerdem kann es zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich sein, dass die Versicherer die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen müssen, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z.B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z.B. eines Arztes oder sonstigen Angehörigen eines Heilberufs ergeben.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Die Versicherer benötigen hierfür Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für sich sowie für diese Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

Sie können diese Erklärungen bereits hier (I) oder später im Einfall (II) erteilen. Sie können Ihre Entscheidung jederzeit ändern. Bitte entscheiden Sie sich für eine der beiden nachfolgenden Möglichkeiten:

Möglichkeit I (Allgemeine Entbindung von der Schweigepflicht)

Ich willige ein, dass die Versicherer – soweit es für die Risikobeurteilung oder für die Leistungsfällprüfung erforderlich ist – meine Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen sowie bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erheben und für diese Zwecke verwenden.

Ich befreie die genannten Personen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht, soweit meine zulässigerweise gespeicherten Gesundheitsdaten aus Untersuchungen, Beratungen, Behandlungen sowie Versicherungsanträgen und – Verträgen aus einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren vor Antragstellung an die Versicherer übermittelt werden.

Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang – soweit erforderlich – meine Gesundheitsdaten durch die Versicherer an diese Stellen weitergegeben werden, und befreie auch insoweit die für die Versicherer tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

Ich werde vor jeder Datenerhebung nach den vorstehenden Absätzen unterrichtet, von wem und zu welchem Zweck die Daten erhoben werden sollen, und ich werde darauf hingewiesen, dass ich widersprechen und die erforderlichen Unterlagen selbst beibringen kann.

Möglichkeit II (Entbindung von der Schweigepflicht im Einzelfall)

Ich wünsche, dass mich die Versicherer in jedem Einzelfall informieren, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird. Ich werde dann jeweils entscheiden, ob ich

- in die Erhebung und Verwendung meiner Gesundheitsdaten durch die Versicherer einwillige, die genannten Personen oder Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht entbinde und in die Übermittlung meiner Gesundheitsdaten an die Versicherer einwillige.
- oder die erforderlichen Unterlagen selbst bebringe.

Mir ist bekannt, dass dies zu einer Verzögerung der Antragsbearbeitung oder der Prüfung der Leistungspflicht führen kann.

Soweit sich die vorstehenden Erkrankungen auf meine Angaben bei Antragstellung beziehen, gelten sie für einen Zeitraum von drei Jahren nach Vertragsschluss. Ergeben sich nach Vertragsschluss die Versicherer konkrete Anhaltspunkte dafür, dass bei Antragstellung vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde, gelten die Erklärungen bis zu zehn Jahre nach Vertragsschluss.

2.2 Erklärungen für den Fall Ihres Todes

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es auch nach Ihrem Tod erforderlich sein, gesundheitliche Angaben zu prüfen. Eine Prüfung kann auch erforderlich sein, wenn sich bis zu zehn Jahre nach Vertragsschluss für die Versicherer konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde. Auch dafür benötigen wir eine Einwilligung und Schweigepflichtentbindung.

Für den Fall meines Todes willige ich in die Erhebung meiner Gesundheitsdaten bei Dritten zur Leistungsprüfung bzw. einer erforderlichen erneuten Antragsprüfung ein, wie im ersten Ankreuzfeld beschrieben (siehe oben 2.1 – Möglichkeit I).

3. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb des Versicherers

Die Versicherer verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

3.1 Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Die Versicherer benötigen Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass die Versicherer meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermitteln, soweit dies im Rahmen der Risikoprüfung oder der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an die Versicherer zurückübermittelt werden. Im Hinblick auf meine Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für die Versicherer tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

3.2 Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die Versicherer führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Risikoprüfung, die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Unternehmensgruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen die Versicherer Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die Versicherer führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für die Versicherer erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter dienstleister.vkb.de eingesehen oder bei der Versicherungskammer Bayern, Abteilung Datenschutz, 80530 München; E-Mail: datsenschutz@vkb.de angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen die Versicherer Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die Versicherer meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermitteln und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die Versicherer dies tun dürfen. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der Unternehmensgruppe und sonstige Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.3 Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können die Versicherer Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die Versicherer Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung die Versicherer aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die Versicherer das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherungen werden Sie durch den jeweiligen Versicherer unterrichtet.

Ich willige ein, dass meine Gesundheitsdaten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermitteln und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die Versicherer tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.4 Datenaustausch mit dem Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem HIS, das derzeit die Informa HIS GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, www.informa-his.de betreibt. Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten, und erhöhte Risiken können die Versicherer an das HIS melden. Die Versicherer und andere Versicherungen fragen Daten im Rahmen der Risiko- oder Leistungsprüfung aus dem HIS ab, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Zwar werden dabei keine Gesundheitsdaten weitergegeben, aber für eine Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten benötigen die Versicherer Ihre Schweigepflichtentbindung. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertrag mit Ihnen zustande gekommen ist oder nicht.

Ich entbinde die für die Versicherer tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht, soweit sie Daten aus der Antrags- oder Leistungsprüfung an den jeweiligen Betreiber des Hinweis- und Informationssystems (HIS) melden.

Sofern es zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist, können über das HIS Versicherungen ermittelt werden, mit denen Sie in der Vergangenheit in Kontakt gestanden haben, und die über sachdienliche Informationen verfügen könnten. Bei diesen können die zur weiteren Leistungsprüfung erforderlichen Daten erhoben werden (siehe unter Ziffer 2.1).

3.5 Datenweitergabe an selbständige Vermittler

Die Versicherer geben grundsätzlich keine Angaben zu Ihrer Gesundheit an selbständige Vermittler weiter. Es kann aber in folgenden Fällen dazu kommen, dass Daten, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit zulassen, oder gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen (z. B. Annahme mit Risikozuschlag, Ausschlüsse bestimmter Risiken) Ihr Vertrag angenommen werden kann. Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde. Dabei erfährt er auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken vereinbart wurden.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten mit den Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse bestimmter Risiken an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von Gesundheitsdaten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die Versicherer meine Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermitteln und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

4. Speicherung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten, wenn der Vertrag nicht zustande kommt

Kommt der Vertrag mit Ihnen nicht zustande, speichert der jeweilige Versicherer Ihre im Rahmen der Risikoprüfung erhobenen Gesundheitsdaten für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen. Außerdem ist es möglich, dass die Versicherer zu Ihrem Antragsverfahren ein Vermerk an das Hinweis- und Informationssystem melden, der an antragende Versicherungen für deren Risiko- und Leistungsprüfung übermittelt

wird (siehe Ziffer 3.4). Die Versicherer speichern Ihre Daten auch, um mögliche Anfragen weiterer Versicherungen beantworten zu können. Ihre Daten werden bei dem Versicherer im Hinweis- und Informationssystem bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Antragstellung gespeichert.

Ich willige ein, dass die Versicherer meine Gesundheitsdaten – wenn der Vertrag nicht zustande kommt – für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres der Antragstellung zu den oben genannten Zwecken speichern und nutzen.

Übersicht Dienstleister nach Ziff. 3.2 der Einwilligungserklärung	
Bitte beachten Sie: Jeder dieser Dienstleister erhält bezogene Daten nur dann, wenn dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Andernfalls findet keine Datenübermittlung statt.	
Firmenbezeichnung/Kategorie	Tätigkeitsgebiet
Zur Unternehmensgruppe gehören folgende Gesellschaften, die untereinander Dienstleistungen erbringen	Zentrale Abwicklung gleichartiger Aufgaben. Dies umfasst, z. B.
<ul style="list-style-type: none"> • Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts • Bayerische Landesbrandversicherung AG • Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft • Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG • Bayerische Beamtenkrankenkasse AG • Union Krankenversicherung AG • Union Reiseversicherung AG • Versicherungskammer Bayern Konzern Rückversicherung AG • SAARLAND Feuerversicherung AG • SAARLAND Lebensversicherung AG • Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung AG • Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG • Ostdeutsche Versicherung AG (OVAG) • Pensions-Management GmbH • Bavaria Versicherungs-Vermittlungs GmbH • Consal-Service-Gesellschaft GmbH 	<ul style="list-style-type: none"> • die gemeinsame Datenhaltung (Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Kundendaten), • Post Ein- und Ausgangsbearbeitung, • Bearbeitung von Kundenanfragen, • In-/Exkasso (Zahlungsverkehr).
<ul style="list-style-type: none"> • Bavaria Versicherungsvermittlungs-GmbH • Consal-Makler-Service GmbH • Consal-Versicherungsdienste GmbH • Consal Vertrieb Landesdirektionen GmbH • Versicherungsservice MFA GmbH • S-Finanzvermittlung und Beratung GmbH 	Kunden- und Vertriebsmanagement
<ul style="list-style-type: none"> • Saarland Informatik Service GmbH • Inverso Gesellschaft für innovative Versicherungssoftware mbH • VKBit Betrieb GmbH 	Dienstleistungen für Datenverarbeitung
<ul style="list-style-type: none"> • Combitel GmbH 	Service-Center (z. B. für telefonische Auskünfte)
<ul style="list-style-type: none"> • MediRisk Bayern • Risk- und Rehamanagement 	Risiko- und Rehabilitationsmanagement
Externe Unternehmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Dienstleistungsunternehmen für Datenverarbeitung 	EDV-Dienstleistungen
<ul style="list-style-type: none"> • medizinische Gutachter • medizinische Berater 	Erstellung und Überprüfung ärztlicher Gutachten, Beratung, Rehabilitationsmanagement
<ul style="list-style-type: none"> • Verband öffentlicher Versicherer – Deutsche Rückversicherung • General Reinsurance AG • Münchner Rückversicherungsgesellschaft AG 	Rückversicherung
<ul style="list-style-type: none"> • Info Partner KG • Creditreform • infoscree Consumer Data GmbH 	Auskünfte aus Auskunftsdatenbanken, Bonitätsprüfungen
<ul style="list-style-type: none"> • PKV Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. 	Poolprüfungen
<ul style="list-style-type: none"> • Deutsche Assistance Service GmbH • Mehrwert Servicegesellschaft mbH (MWSG) • COMPASS Private Pflegeberatung GmbH • RehaAssist Deutschland GmbH 	Assistance-Leistungen
<ul style="list-style-type: none"> • ProTect Versicherung AG • Cardif Allgemeine Versicherung 	Restkreditversicherung, Gemeinsame Betreuung von Kunden

Wichtige Hinweise für den Schadenfall

- Als eine Reise gelten alle Reisebausteine und Reiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden. Wird die erste Teilleistung in Anspruch genommen, so gilt die Reise insgesamt als **Flugreisen**: Check-in; bei Vorab-Check-in die Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag; **Schiffreisen**: Einschiffung (Check-in auf dem Schiff ohne gebuchte Anreise); **Busreisen**: Einstieg in den Bus; **Bahnreisen**: Einstieg in den Zug; **Autoreisen**: Übernahme des Mietwagens oder Wohnmobils (bei Anreise mit eigenem Pkw gilt der Antritt der ersten gebuchten Reiseleistung, z. B. Übernahme der Ferienwohnung). Sollte der Transfer zum versicherten Gesamtreisepreis gehören (z. B. Rail&Fly), beginnt die Reise mit dem Einsteigen in den Zug oder Bus, bei einer Fluganreise nach der Pass- oder Bordkontrolle. Sobald die Reise angetreten ist, enden die Leistungen aus der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung, und es können nur Kosten aus der Reise-Abbruch-Versicherung geltend gemacht werden.
- Zum Nachweis des Versicherungsschutzes sind im Schadenfall die kompletten Buchungunterlagen und der Versicherungs- bzw. Prämienzahlungsnachweis einzureichen. Der Versicherte hat den Schaden möglichst gering zu halten und den Umfang des Schadens nachzuweisen. Achten Sie deshalb bitte darauf, geeignete Nachweise zum Schadeneintritt und zum Umfang des Schadens zu sammeln.
- Reisegepäck-Versicherung**
Der Verlust oder die Beschädigung von Gepäck während des Transportes ist unverzüglich bei Feststellung bzw. Aushändigung dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Wird der Schaden erst später beim Auspacken festgestellt, ist auch in diesen Fällen eine schriftliche oder persönliche Anzeige innerhalb von 7 Tagen erforderlich.
Wichtig: Die Fluggesellschaften und die Bahnen stellen Bestätigungen über die Anzeige eines Schadens aus. Schäden am Urlaubsort sind dem Reiseleiter und/oder der Hotelleitung anzuzeigen. Auch dort erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung Ihrer Schadenmeldung. Bei Diebstahl und anderen Straftaten ist außerdem unverzüglich Anzeige bei der nächstreichbaren Polizeidienststelle zu erstatten. Lassen Sie sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigerstattung geben.
- Auslandreise-Krankenversicherung**
Es sind die Originalrechnungen einzureichen, die folgende Angaben enthalten müssen: Name der behandelten Person, Bezeichnung der Erkrankung, Behandlungsdaten und die einzelnen ärztlichen Leistungen; aus den Rezepten muss das verordnete Medikament, der Preis und der Stempel der Apotheke deutlich hervorgehen. Ein medizinisch sinnvoller und vertretbarer Rücktransport wird für Sie ausschließlich von den Spezialisten unserer Notruf-Zentrale organisiert. Diese ist rund um die Uhr unter der Telefonnummer **+49 (211) 5363-158** zu erreichen.
- Reise-Rücktrittskosten-Versicherung**
Tritt der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherte verpflichtet, die Reise unverzüglich bei der Buchungsstelle abzumelden und den Versicherer zu unterrichten. Durch den Versicherungsvertrag wird der Reise Teilnehmer nicht von seiner Verpflichtung befreit, die Stornokosten an den Reiseveranstalter zu zahlen. Im Versicherungsfall ersetzt die Union Reiseversicherung dem versicherten Reiseteilnehmer diese dem Reiseveranstalter vertraglich geschuldeten Stornokosten. Bei verspäteter Hinreise oder außerplanmäßiger Rückreise werden die nachgewiesenen zusätzlichen Hin- bzw. Rückreisekosten ersetzt. Der Union Reiseversicherung sind Kopien der kompletten Buchungunterlagen, das Original der Stornorechnung, ein

Versicherungsnachweis (z.B. Einzahlungsbeleg, Kopie Kontoauszug), ein Nachweis für den Nichtantritt/ verspäteten Antritt/ Abbruch der Reise (Attest mit ausführlicher Diagnose, Datum des Behandlungsbeginns, auf Verlangen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Kopie Sterbeurkunde usw.) einzureichen.

6. Notfall-Service-Versicherung

Tritt der Versicherungsfall ein, wenden Sie sich bitte sofort an unseren 24-Stunden-Notruf-Service: +49 (211) 5363-439

7. Reiseunfall-Versicherung

Notieren Sie sich Namen und Anschriften von Zeugen, die den Unfall beobachtet haben. Soweit die Polizei eingeschaltet wurde, lassen Sie sich eine Kopie des Protokolls aushändigen und reichen dieses bei der Union

Reiseversicherung ein. Suchen Sie unverzüglich einen Arzt auf, wenn Sie verletzt sind. Ein Unfall mit Todesfolge ist innerhalb von 48 Stunden der Union Reiseversicherung anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der Unfall selbst bereits angezeigt wurde.

8. Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten nach Ziffer 2 bis 7

Verletzt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person eine in Ziffer 2 bis 7 genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer unter den in Art. 6 Ziffer 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

Steuerbefreite Prämienanteile (Auslandsreise-Krankenversicherung) sowie steuerpflichtige Prämienanteile in Paketen

Buspakete

Die Versicherungsteuer für Sachversicherungen beträgt 19%. Die Reisekranken-Versicherung ist grundsätzlich gemäß § 4 Nr. 5 VersStG versicherungsteuerfrei; als Bestandteil in Paketen jedoch nur dann, wenn der Prämienanteil ausgewiesen wird.

Tarif	Tarifname	steuerpflichtiger Prämienanteil (ohne Steuer)	Steuersatz 19% und Steuerbetrag	steuerbefr. Prämienanteil gemäß § 4 Nr. 5 VersStG	Gesamtprämie
BU03U16	BusTravel Global	1,93	0,37	2,00	4,30
BU04U16	BusTravel Global Plus	2,35	0,45	2,00	4,80
BU05U16	BusTravel Global Plus inkl. Reise-Abbruch-Schutz	2,77	0,53	2,00	5,30
BU06U16	BusTravel Global inkl. Reise-Abbruch-Schutz	2,43	0,47	2,00	4,90
BU07U16	BusTravel Global Komfort Plus	2,77	0,53	2,00	5,30
BU08U16	BusTravel Global Komfort	2,35	0,45	2,00	4,80
BU09U16	BusTravel Global Komfort Plus inkl. Reise-Abbruch-Schutz mit Selbstbehalt	2,85	0,55	2,00	5,40
BU10U16	BusTravel Global Premium	4,20	0,80	2,00	7,00
BU11U16	BusTravel Deutschland Komfort Plus	3,78	0,72	0,40	4,90
BU12U16	BusTravel Deutschland Komfort inkl. Reise-Abbruch-Schutz	3,86	0,74	0,40	5,00
BU13U16	BusTravel Deutschland Plus	3,36	0,64	0,40	4,40
BU14U16	BusTravel Deutschland Komfort	3,19	0,61	0,40	4,20
BU15U16	BusTravel Deutschland	2,77	0,53	0,40	3,70
BU16U16	BusTravel Deutschland Plus inkl. Reise-Abbruch-Schutz	3,95	0,75	0,40	5,10
BU17U16	BusTravel Deutschland inkl. Reise-Abbruch-Schutz	3,44	0,66	0,40	4,50
BU18U16	BusTravel Deutschland Komfort Plus inkl. Reise-Abbruch-Schutz	4,37	0,83	0,40	5,60
BU19U16	BusTravel Global Komfort Plus inkl. Reise-Abbruch-Schutz	3,19	0,61	2,00	5,80

VSt-Nr. URV: 911680200329, VSt-Nr. UKV: 911681409388

Allgemeine Bedingungen der Union Reiseversicherung AG/Union Krankenversicherung AG

Die nachfolgend aufgeführten Artikel 1 – 13 gelten für alle Versicherungssparten. Sie werden durch die im Anschluss an diese Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Besonderen Bedingungen zu den einzelnen Sparten ergänzt.

Art. 1 Versicherte Personen

Versichert sind die im Versicherungsnachweis oder der Reisebestätigung des Reiseveranstalters namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsnachweis festgelegte Personenkreis, sofern die Versicherungsprämie gezahlt wurde.

Art. 2 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit für die jeweils versicherte Reise. Die in den Tarifen BusTravel Deutschland, BusTravel Deutschland inkl. Reise-Abbruch-Schutz, BusTravel Deutschland Plus, BusTravel Deutschland Plus inkl. Reise-Abbruch-Schutz, BusTravel Deutschland Komfort, BusTravel Deutschland Komfort Plus, BusTravel Deutschland Komfort inkl. Reise-Abbruch-Schutz und BusTravel Deutschland Komfort Plus inkl. Reise-Abbruch-Schutz enthaltene Auslandsreise-Krankenversicherung gilt nur für die an Deutschland grenzenden Anrainerstaaten.

Art. 3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz tritt nur dann in Kraft, wenn die Prämie vor Reiseantritt gezahlt wurde.

- Der Versicherungsschutz beginnt in dem vereinbarten Zeitpunkt, d.h.
 - in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages für die gebuchte Reise;
 - in der Auslandsreise-Krankenversicherung nicht vor Grenzüberschreitung ins Ausland;
 - in den übrigen Versicherungssparten mit dem Reiseantritt.
- Der Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Beendigung der versicherten Reise, in der Auslandsreise-Krankenversicherung mit der Grenzüberschreitung ins Inland.
- Der Versicherungsschutz verlängert sich über das planmäßige Reiseende hinaus, wenn die vereinbarte Versicherung die gesamte geplante Reise erfasst und sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.
- Erfordert ein Versicherungsfall, für den ein Leistungsanspruch in der Auslandsreise-Krankenversicherung besteht, längere Behandlung und ist eine Rückreise wegen nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich, verlängert sich der Versicherungsschutz über den Zeitpunkt der ursprünglichen Beendigung des Versicherungsschutzes hinaus, bis die versicherte Person wieder transportfähig ist.
- Der Versicherungsvertrag endet mit dem Tod der versicherten Personen.

Art. 4 Prämienzahlung und Folgen verspäteter Zahlung

- Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Vertragsschluss fällig.
- Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung der Prämie abhängig. Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Prämie bezahlt wird. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziffer 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Wenn der Versicherungsnehmer die Prämie nicht zu dem nach Ziffer 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis in der Versicherungsbestätigung auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Betrags aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Art. 5 Einschränkung des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind:

- Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Pandemien, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.
- Schäden, die bei Abschluss des Versicherungsvertrages und/oder Buchung der Reise vorhersehbar waren.

- Schäden, die entstehen, weil der Versicherte den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat oder aus Anlass des Versicherungsfalles in arglistiger Absicht versucht hat, den Versicherer zu täuschen.

Art. 6 Obliegenheiten

- Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Schadenfalles
Der Versicherungsnehmer/die versicherte Person ist verpflichtet,
 - alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.
 - den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
 - das Schadeneignis und den Schadenumfang darzulegen und dem Versicherer jede sachdienliche Auskunft zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Originalrechnungen und -belege einzureichen, gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden und dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten, bei Todesfällen die amtliche Sterbeurkunde sowie eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache einzureichen. Die Nachweise werden Eigentum des Versicherers.
 - Schäden am Urlaubsort dem Reiseleiter und/oder der Hotelleitung anzuzeigen.
 - bei Diebstahl und anderen Straftaten außerdem unverzüglich Anzeige bei der nächsterreichbaren Polizeidienststelle zu erstatten. Lassen Sie sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben.
 - zum Nachweis des Versicherungsschutzes im Schadenfall die kompletten Buchungsunterlagen und den Versicherungs- bzw. Prämienzahlungsnachweis (Kopie Kontoauszug) einzureichen.
- Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung
 - Verletzt der Versicherungsnehmer/die versicherte Person vorsätzlich eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
 - Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
 - Verletzt der Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Art. 7 Zahlung der Entschädigung

- Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der Erhebungen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Leistungsumfanges notwendig sind.
- Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung verschiebt sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers/der versicherten Person verzögert wurde.
- Die in Fremdwährung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

Art. 8 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

- Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf dessen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.
- Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.
- In Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer kann der Versicherer Zahlungen direkt an den Leistungserbringer leisten.
- Der Versicherer leistet an den Versicherungsnehmer. Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Person für deren Versicherungsleistungen als empfangsberechtigte Person in Textform gegenüber dem Versicherer bestimmt, so leistet der Versicherer an diese.

Art. 9 Ansprüche gegen Dritte

- Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- Hat der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person Schadenersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges auf Verlangen des Versicherers die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.

Art. 10 Subsidiarität

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt, sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Der versicherten Person steht es frei, welchem Versicherer er den Schadenfall anzeigt. Zeigt er den Schaden der URV an, dann wird die URV insoweit auch in Vorleistung treten.

Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung der Union Reiseversicherung AG

§ 1 Versicherungsschutz/Versicherte Personen

- Die Union Reiseversicherung ist im Umfang von § 2 (Versicherungsumfang) leistungspflichtig, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
 - Tod, schwere Unfallverletzung, Feststellung einer Schwangerschaft nach Versicherungsbeginn oder Schwangerschaftskomplikationen und Impfunverträglichkeit. Nicht versichert ist jedoch ein Impfvorgang oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.
 - Unerwartet schwere Erkrankung.
 - Bruch von Prothesen.
 - unerwarteter Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
 - unerwartete Adoption eines minderjährigen Kindes.
 - Erheblicher Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdtruss oder vorsätzliche Straftat eines Dritten (z.B. Einbruchdiebstahl). Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum, wenn die Schadenhöhe mindestens 2.500 EUR beträgt.
 - Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz von Selbstständigen.
 - Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder eines 1-Euro-Jobs aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei Buchung der Reise bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet war. Nicht versichert ist die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzzeit.
 - Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt, die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten sechs Monate der neuen beruflichen Tätigkeit.
 - Konjunkturbedingte Kurzarbeit, sofern die versicherte Person für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen wird und sich der regelmäßige monatliche Brutto-Vergütungsanspruch der versicherten Person aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35 % verringert. Vorausgesetzt der Arbeitgeber meldet die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und dem Reisebeginn an.
 - Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung der Schul-, Berufsschul- oder Hochschul-Ausbildung, um den Schul-/Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder bis zu 14 Tage nach Beendigung der Reise stattfindet.
 - Nichtversetzung eines Schülers.
 - Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes einer versicherten Person. Nicht versichert ist jedoch ein Impfvorgang oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.
 - Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner.
 - Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung der versicherten Person, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.
- Risikopersonen sind
 - die Angehörigen der versicherten Person, definiert als Ehepartner/eingetragene Lebenspartnerschaft, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegeröhne und -töchter, Schwager und Schwägerin, Geschwister, Adoptivkinder/-eltern, Pflegekinder/-eltern, Stiefkinder/-eltern, Stiefgeschwister, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten;
 - die/der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährtin/e der versicherten Person oder einer der versicherten mitreisenden Personen;
 - diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
 - diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht haben, und deren Angehörige (definiert in 2 a).Haben mehr als sechs Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und die/der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährtin/e der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen.

§ 2 Versicherungsumfang

Die Union Reiseversicherung leistet, ggf. unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes gem. § 5, Entschädigung bei folgenden Schadenarten:

- Bei Nichtantritt der Reise bzw. Nichtbenutzung des Objektes sind die vertraglich geschuldeten Stornokosten versichert.
- Bei verspätetem Antritt der Reise werden die nachweislich entstandenen Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Anreise sowie der anteilige Reisepreis nicht genutzter Reiseleistungen vor Ort erstattet, wenn die versicherte Reise aus einem der in § 1 Ziffer 1 genannten Gründe oder wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln verspätet angetreten wird. Erstattet werden die Mehrkosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären. Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen sind alle Land- oder Wasserfahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zugelassen sind, sowie innerschweizerische Zubringerflüge.
- Bei einer Umbuchung aus Anlass eines der in § 1 Ziffer 1 genannten Gründen werden die entstehenden Umbuchungsgebühren wahlweise anstelle und bis zur Höhe der ansonsten anfallenden Stornokosten erstattet.
- Der Versicherer erstattet bei nicht planmäßiger Beendigung der gebuchten Reise aus Anlass eines der in § 1 Ziffer 1 genannten Gründe die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten (nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten der versicherten Person nach der Qualität der gebuchten und versicherten Reise, sofern An- und Abreise mitgebucht und versichert sind; dies gilt auch im Falle einer nachträglichen Rückkehr. Zu den sonstigen Mehrkosten zählen z.B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten (keine Heilbehandlungskosten), die im Rahmen der erforderlichen Rückreise anfallen. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsentnahmen wegen von der versicherten Person verursachtem unplanmäßigem Abweichen von der Reiseroute (z.B. Notlandung).

Art. 11 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

Art. 12 Willenserklärungen und Anzeigen

- Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers/der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail).
- Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme von Anzeigen und Willenserklärungen nicht bevollmächtigt.

Art. 13 Inländische Gerichtsstände/Anwendbares Recht

- Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers oder bei dem Gericht am Sitz des Versicherers anhängig gemacht werden.
- Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Staat als die Bundesrepublik Deutschland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.
- Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

§ 3 Reise-Abbruch-Schutz (nur in den Tarifen BusTravel Reiserücktritt Plus inkl. Reise-Abbruch-Schutz, BusTravel Deutschland Komfort Plus inkl. Reise-Abbruch-Schutz, Bus Travel Global Komfort Plus inkl. Reise-Abbruch-Schutz und BusTravel Global Premium, BusTravel Global Plus inkl. Reise-Abbruch-Schutz, BusTravel Global inkl. Reise-Abbruch-Schutz, BusTravel Deutschland Plus inkl. Reise-Abbruch-Schutz, BusTravel Global Premium, BusTravel Deutschland inkl. Reise-Abbruch-Schutz und BusTravel Deutschland Komfort inkl. Reise-Abbruch-Schutz bereits enthalten)

Der Versicherer bietet bei Einschluss des Reise-Abbruch-Schutzes folgende Leistungen:

- Den anteiligen Reisepreis der gebuchten und nicht genutzten versicherten Reiseleistung vor Ort.
- Erstattung der Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, wenn die versicherte Person der gebuchten Rundreise oder Kreuzfahrt wegen eines versicherten Ereignisses vorübergehend nicht folgen kann. Die Nachreisekosten werden maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistungen erstattet.
- Erstattung der Mehrkosten eines verlängerten Aufenthaltes und der Rückreise bis 5.000 EUR, wenn die versicherte Reise wegen Elementarereignissen am Urlaubsort (z.B. Erdbeben, Wirbelstürmen, Überschwemmungen oder Lawinen) nicht planmäßig beendet werden kann.
- Erstattung der zusätzlichen Kosten der versicherten Person für die Unterkunft (nach Art und Klasse der gebuchten und versicherten Reiseleistung), wenn für die versicherte Person die planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar ist, weil eine mitreisende Risikoperson wegen schwerer Unfallverletzung oder unerwartet schwerer Erkrankung nicht transportfähig ist und über den gebuchten Rückreisetermin hinaus in stationärer Behandlung bleiben muss. Die zusätzlichen Kosten für eine Hotelunterbringung werden bis höchstens 3.000 EUR und längstens für 14 Tage übernommen. Nicht versichert sind die Kosten für die Fahrt vom Hotel in das Krankenhaus bzw. vom Krankenhaus zum Hotel.

§ 4 Vermittlungsentgelte

- Der Versicherer erstattet das dem Reisevermittler geschuldete Entgelt für die Vermittlung einer Individualreise oder eines Flugtickets, jedoch nur insoweit, als das Entgelt bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise vertraglich vereinbart, geschuldet und in Rechnung gestellt wurde. Für Buchungen von Pauschal- oder Veranstalterreisen werden keine Vermittlungsentgelte erstattet.
- Voraussetzung für die Erstattung ist, dass die versicherte Person einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten gemäß § 2 hat. Die Erstattung ist für Reisepreise unter 350 EUR auf max. 35 EUR; ab 350 EUR auf 10 % des Reisepreises, maximal 300 EUR begrenzt. Nicht versichert sind Entgelte, die erst infolge der Stornierung der Reise entstehen (z.B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisetornierung).

§ 5 Selbstbehalt

In den Tarifen BusTravel Reiserücktritt, BusTravel Global, BusTravel Global inkl. Reise-Abbruch-Schutz, BusTravel Global Komfort, BusTravel Global Komfort Plus inkl. Reise-Abbruch-Schutz mit Selbstbehalt und BusTravel Deutschland, Bus Travel Deutschland inkl. Reise-Abbruch-Schutz, BusTravel Deutschland Komfort und BusTravel Deutschland Komfort inkl. Reise-Abbruch-Schutz, trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt in Höhe von 20 %, mindestens 25 EUR je Person. In den übrigen Tarifen trägt die versicherte Person keinen Selbstbehalt.

§ 6 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegereignissen, Terroranschlägen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen, jeweils im Zielgebiet, aufgetreten sind;
- Lockerung oder Verlust von Prothesen aller Art;
- Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses oder zum Zeitpunkt der Reisebuchung bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder vor Buchung der Reise behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen;
- auf Sucht (z.B. Alkohol oder Drogen) beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
- Kosten für entgangene Urlaubsfreuden.

§ 7 Obliegenheiten

- Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherungsnehmer/die versicherte Person ist verpflichtet,
 - die Reise unverzüglich nach Eintritt des Versicherungsfalles zu stornieren.
 - im Falle des Reise-Abbruchs oder der verspäteten Rückkehr den Versicherer unverzüglich zu unterrichten.
 - den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kosten-erhöhung führen könnte.
 - bei verspätetem Antritt der Reise die Buchungsstelle unverzüglich zu unterrichten und entsprechend der Qualität der gebuchten Reise die kostengünstigste Nachreisemöglichkeit zu wählen.
 - bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll) einzureichen.
 - den Versicherungsnachweis (z.B. Einzahlungsbeleg, Kopie Kontoauszug) und die Kopie der kompletten Buchungunterlagen sowie das Original der Stornokostenrechnung des Reiseveranstalters/der Flug-gesellschaft bei dem Versicherer einzureichen.
 - schwere Unfallverletzung, unerwartet schwere Erkrankung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit oder den Bruch von Prothesen durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Datum des Behandlungsbeginns nachzuweisen. Psychische Erkrankungen sind durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachzuweisen.
 - zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers
 - eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen;
 - der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit der planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten.

- i) bei Tod eine Kopie der Sterbeurkunde vorzulegen.
- j) bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses eine Bestätigung der Agentur für Arbeit über die Zustimmung zu der gebuchten Reise sowie den Aufhebungsbescheid der Agentur für Arbeit und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen.
- k) bei Kurzarbeit eine Bestätigung des Arbeitgebers über den Beginn und die Dauer der Kurzarbeit und über das Ausmaß der Verminderung des Vergütungsanspruchs vorzulegen.
- l) Wiederholungsprüfungen durch entsprechende Bescheinigungen der Schule/Universität/Fachhochschule/College nachzuweisen.
- m) zum Nachweis des Bestehens der häuslichen Gemeinschaft eine Kopie der Vorder- und Rückseite beider Personalausweise oder eine Bestätigung des Einwohnermeldeamtes einzureichen.
- n) sämtliche sonstigen Schadenergebnisse durch geeignete Nachweise zu belegen.

2. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer/ die versicherte Person eine in Ziffer 1 genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer unter den in Art. 6 Ziffer 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 8 Versicherungswert/ Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme der jeweilig versicherten Reise muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z.B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.
2. Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet die URV nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Bedingungen für die Notfall-Service-Versicherung der Union Reiseversicherung AG

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherer erbringt Service- und Beistandsleistungen, wenn die versicherte Person während der Reise betroffen ist von Krankheit, Unfall oder Tod.
2. Voraussetzung für die Erbringung einer Serviceleistung ist, dass sich die versicherte Person oder ein von ihr Beauftragter bei Eintritt des versicherten Ereignisses telefonisch oder in sonstiger Weise an den weltweiten Notfall-Service des Versicherers wendet. Der Versicherer kann die aufgrund der unterbliebenen Benachrichtigung und Abstimmung entstandenen Mehrkosten abziehen.

§ 2 Krankheit oder Unfall nach Antritt der Reise

1. Ambulante Behandlung im Ausland
Ist eine ambulante Behandlung im Ausland erforderlich, informiert der Versicherer auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung vor Ort. Soweit möglich, benennt er einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt. Der Versicherer stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt selbst her.
2. Verschreibungspflichtige Arzneimittel im Ausland
Benötigt die versicherte Person krankheits- oder unfallbedingt dringend verschreibungspflichtige Arzneimittel und sind Ersatzpräparate nicht erhältlich, übernimmt der Versicherer den Versand der Präparate nach Absprache mit dem Hausarzt. Die Kosten des Arzneimittels werden vom Versicherer nicht übernommen.
3. Krankenhausaufenthalt
Erkrankt oder verunfallt die versicherte Person nach Antritt der Reise (nicht Wohnsitz der versicherten Person), erbringt der Versicherer bei stationärer Behandlung folgende Leistungen:
 - a) Betreuung
Der Versicherer stellt über einen von ihm beauftragten Arzt den Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und den behandelnden Krankenhausärzten her. Während des Krankenhausaufenthaltes sorgt er für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch sorgt der Versicherer für die Information der Angehörigen.
 - b) Krankenbesuch
Dauert der Krankenhausaufenthalt im Ausland länger als zehn Tage, organisiert der Versicherer die Reise einer der versicherten Person nahe stehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort und übernimmt die Kosten für den Transport. Die Kosten des Aufenthaltes sind nicht versichert.
Dauert der Krankenhausaufenthalt im Inland länger als zehn Tage, organisiert der Versicherer die Reise einer der versicherten Person nahe stehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort und übernimmt die Kosten für das Transportmittel bis zu einer Höhe von 500 EUR. Für anfallende Übernachtungskosten ersetzt der Versicherer die Kosten für zwei Übernachtungen in einer Unterbringung bis 50 EUR pro Übernachtung.
 - c) Kostenübernahmegarantie
Der Versicherer gibt gegenüber dem Krankenhaus, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zu 12.500 EUR ab. Der Versicherer übernimmt namens und im Auftrag der versicherten Person die Abrechnung mit dem Krankenversicherer bzw. sonstigen Dritten, die zur Kostentragung der stationären Behandlung verpflichtet sind. Soweit die vom Versicherer verauslagten Beträge nicht von einem Krankenversicherer übernommen werden, sind sie von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an den Versicherer zurückzuzahlen.
4. Betreuung minderjähriger Kinder
Der Versicherer organisiert und bezahlt zusätzlich die Betreuung des minderjährigen Kindes, welches die Reise allein fortsetzen oder abbrechen muss, sofern alle Betreuungspersonen oder die einzige an einer Reise teilnehmende Betreuungsperson des mitreisenden minderjährigen Kindes die Reise aufgrund von Tod, schwerem Unfall oder unerwarteter schwerer Erkrankung nicht planmäßig beenden kann.

5. Kinderrückholung
Können die versicherten Personen infolge Erkrankung, Verletzung oder Todesfall auf einer Reise nicht mehr für die mitreisenden und mitversicherten Kinder im Alter bis zu 15 Jahre sorgen, so organisiert der Versicherer die Rückreise der Kinder und übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.

§ 3 Tod auf Reisen innerhalb Deutschlands

Stirbt die versicherte Person auf einer innderdeutschen Reise, organisiert der Versicherer in Absprache mit den Angehörigen die Bestattung vor Ort oder die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort innerhalb Deutschlands. Die Kosten für die Organisation werden übernommen.

§ 4 Notlagen im Ausland

1. Such-, Rettungs- und Bergungskosten im Ausland
Erleidet der Versicherte einen Unfall und muss er deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet der Versicherer hierfür die Kosten bis zu 5.000 EUR.
2. Verlust von Reisedokumenten – Beschaffung im Ausland
Bei Verlust von Reisedokumenten aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt bei Ausreisepapieren die im Ausland anfallenden amtlichen Gebühren.
3. Verlust von Kreditkarten im Ausland
Geht der Versicherte seiner Kreditkarte durch Diebstahl, Raub oder sonstiges Abhandenkommen verlustig, vermittelt der Versicherer, soweit möglich, den Kontakt zum Kreditkarteninstitut, um eine Sperrung der Kreditkarte zu ermöglichen.
4. Strafverfolgungsmaßnahmen
Wird der Versicherte verhaftet oder mit Haft bedroht, ist der Versicherer bei der Beschaffung eines Anwaltes und eines Dolmetschers behilflich. In diesem Zusammenhang anfallende Gerichts-, Anwalts- und/oder Dolmetscherkosten verauslagt der Versicherer bis zu einem Gegenwert von 2.500 EUR. Zusätzlich verauslagt der Versicherer bis zu einem Gegenwert von 12.500 EUR die von den Behörden eventuell verlangte Strafkautions. Der Versicherte ist verpflichtet, die verauslagten Beträge unverzüglich nach Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung, dem Versicherer zurückzuzahlen.
5. Erfordert eine Notlage die Kontaktaufnahme mit einer Behörde, erteilt der Versicherer Auskunft zur Behördenzuständigkeit und zur Anschrift.

§ 6 Ausschluss des Versicherungsschutzes

Auf Art. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird verwiesen. Darüber hinaus wird Versicherungsschutz nicht gewährt für Schäden, die durch Aufruhr, Terror oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht worden sind. Wird der Versicherte von einem der genannten Ereignisse überrascht, besteht Versicherungsschutz innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Ausbrechen, soweit dem Versicherer eine Leistung möglich ist.

§ 7 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Tritt der Versicherungsfall ein, wenden Sie sich bitte sofort an unseren 24 Stunden Notruf-Service.
2. Wegen der weiteren von dem Versicherten einzuhaltenden Obliegenheiten und der Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen wird auf Art. 6 Ziffer 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwiesen.

Bedingungen für die Reisegepäck-Versicherung der Union Reiseversicherung AG

§ 1 Versicherte Sachen

1. Versichert ist das gesamte Reisegepäck der versicherten Person im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme sowie der besonderen Entscheidungsgrenzen gemäß § 4.
2. Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, einschließlich Sportgeräte, Geschenke und Reiseandenken, die auf einer Reise mitgenommen werden. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden, sind nicht versichert.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht:

1. Für aufgegebenes/in Fremdgewahrsam gegebenes Reisegepäck,
 - a) wenn versicherte Sachen abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;
 - b) wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen einer Verzögerung bei der Beförderung nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht; für notwendige, nachgewiesene Ersatzkäufe bis zu 500 EUR je Versicherungsfall.
2. Während der übrigen Reisezeit, wenn Reisegepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird durch
 - a) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mui- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);
 - b) Unfall eines Transportmittels (z.B. Verkehrsunfälle);
 - c) Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, Lawinen.

§ 3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- a) Schäden durch Verlieren, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen von Gegenständen;
- b) Schäden, die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß;
- c) Fall- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte, jeweils mit Zubehör, solange sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden. Außenbordmotoren sind stets ausgeschlossen;
- d) Vermögensfolgeschäden;
- e) Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate, tragbare Videosysteme und Spielkonsolen, jeweils mit Zubehör, sowie Mobiltelefone und Zubehör sind als aufgegebenes Reisegepäck nicht versichert;
- f) Bargeld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten, Telefonkarten, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Zahngold, Hörgeräte, EDV-Geräte und Software, Prothesen jeder Art, Schusswaffen jeder Art inklusive Zubehör sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Hängegleiter, Gleitflieger, Fallschirme, jeweils mit Zubehör. Ausreisepapiere (§ 8 d) sind jedoch versichert.

§ 4 Begrenzt ersatzpflichtige Schäden

1. Pelze, Schmuck und Kostbarkeiten, Foto-, Filmapparate, tragbare Videosysteme und Spielkonsolen, jeweils mit Zubehör, sowie Mobiltelefone und Zubehör sind jeweils mit 50 % der Versicherungssumme versichert. Allerdings nur, solange sie
 - a) bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
 - b) in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - c) sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden;
 Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.
2. Brillen und Kontaktlinsen sind je Schadenfall mit max. 250 EUR versichert.
3. Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden, sind je Versicherungsfall bis maximal 300 EUR versichert.
4. Schäden an Golf- und Taucherausrüstungsgegenständen, an Wellenbretern und Surfgeräten sowie Fahrrädern, jeweils mit Zubehör, sind je Schadenfall bis max. 500 EUR versichert.
5. Schäden an Musikinstrumenten und Zubehör sind je Schadenfall bis max. 250 EUR versichert, sofern die Musikinstrumente zu privaten Zwecken mitgeführt worden sind.
6. Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmen eingerichteten) Campingplätzen.

§ 5 Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen und Wassersportfahrzeugen

1. Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen/Anhängern/Wassersportfahrzeugen besteht nur, soweit sich das Reisegepäck nicht einsehbar in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum (bei Wassersportfahrzeugen Kajüte oder Packkiste) befindet.
2. Der Versicherer haftet nur, wenn nachweislich
 - a) der Schaden tagsüber zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eingetreten ist;
 - b) das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage – Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung offen stehen, genügen nicht – abgestellt war oder
 - c) der Schaden während einer Fahrtunterbrechung, die nicht länger als 2 Std. dauert, eingetreten ist.
3. Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall, Foto-, Filmapparate, tragbare Videosysteme und Spielkonsolen sowie Mobiltelefone, jeweils mit Zubehör, sind in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen/Anhängern/Wassersportfahrzeugen nicht versichert.
4. Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit eines Versicherten oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z.B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes, Hafens o.ä.

§ 6 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Innerhalb der vereinbarten Laufzeit des Vertrages beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt, an dem zum Zwecke des unverzüglichen Antritts der Reise versicherte Sachen aus der ständigen Wohnung des Versicherten entfernt werden, und endet, sobald die versicherten Sachen dort wieder eintreffen. Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft vor der ständigen Wohnung entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits mit dieser Ankunft.
2. Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnorts des Versicherten gelten nicht als Reisen.

§ 7 Versicherungswert, Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert des gesamten versicherten Reisegepäcks gem. § 1 entsprechen und beträgt je Versicherungsfall 2.000 EUR.
2. Als Versicherungswert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherten anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).

§ 8 Entschädigung

Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme sowie der besonderen Entschädigungsgrenzen gemäß § 4 für

- a) zerstörte oder abhandengekommene Sachen ihren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts;
- b) beschädigte reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert;
- c) Filme, Bild-, Ton- und Datenträger nur den Materialwert;
- d) die Wiederbeschaffung von Personalakweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

Bedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung der Union Krankenversicherung AG

§ 1 Gegenstand und Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Union Krankenversicherung bietet Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfälle und andere im Tarif genannte Ereignisse, die während einer vorübergehenden Auslandsreise auftreten. Er leistet bei einem im Ausland eintretenden Versicherungsfall Ersatz von Aufwendungen für Heilbehandlung und erbringt sonst vereinbarte Leistungen.
2. Versicherungsfall ist
 - a) die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen;
 - b) die medizinische notwendige Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen einschließlich Frühgeburten vor Beendigung der 36. Schwangerschaftswoche, notfallbedingten Schwangerschaftsabbrüchen und Fehlgeburten;
 - c) ein medizinisch sinnvoller Krankenrücktransport sowie der Tod.Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.
3. Versicherungsfähig sind Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Die Versicherungsfähigkeit ist auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen. Sind für eine Person die Voraussetzungen der Versicherungsfähigkeit nicht gegeben, kommt insoweit trotz Beitragszahlung ein Versicherungsvertrag nicht zustande.

§ 2 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Ausland. Nicht als Ausland gilt die Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Umfang der Leistungspflicht

1. Erstattet werden die Aufwendungen für:
 - a) ärztliche Beratungen, Besuche und Verrichtungen einschließlich unaufschiebbarer Operationen und Operationsnebenkosten.
 - b) ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel. Nicht als Arzneimittel gelten, auch wenn sie ärztlich verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, Nähr- und Stärkungspräparate, kosmetische Präparate sowie Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden.
 - c) ärztlich verordnete Hilfsmittel bis zu insgesamt 150 EUR je Versicherungsfall: Inhalationen, Wärme- und Elektrotherapie sowie – nach einem während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfall – medizinische Bäder und Massagen.
 - d) ärztlich verordnete Hilfsmittel, soweit diese erstmals aufgrund eines während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfalls erforderlich werden und der direkten Behandlung der Unfallfolgen dienen, bis zu insgesamt 150 EUR je Versicherungsfall.
 - e) Röntgendiagnostik, Strahlendiagnostik und Strahlentherapie.
 - f) Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Heilbehandlung.
 - g) den medizinisch notwendigen Transport oder die medizinisch notwendige Verlegung in das nächst erreichbare geeignete Krankenhaus oder zum nächsterreichbaren Notfallarzt durch anerkannte Rettungsdienste zur Erstversorgung nach einem Unfall oder Notfall; nicht erstattet werden die Kosten für Taxifahrten sowie die Rückfahrten vom Krankenhaus.
 - h) den medizinisch notwendigen Transport oder die medizinisch notwendige Verlegung mit einem Hubschrauber bis zu einem Betrag von 2.500 EUR je Versicherungsfall; liegt ein Verdacht auf eine lebensgefährliche Erkrankung oder Verletzung vor oder ist eine schwerwiegende Schädigung der Gesundheit (z.B. Lähmung) zu befürchten, leistet der Versicherer auch über diesen Betrag hinaus.
 - i) schmerzstillende Zahnbehandlung und die damit in Verbindung stehenden notwendigen Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Prothesen (nicht jedoch Neuanfertigung von Zahnersatz, Kronen und Inlays) bis zu insgesamt 300 EUR je Versicherungsfall.
2. Die Mehrkosten eines medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransports aus dem Ausland werden erstattet. Zusätzlich werden die Mehrkosten für eine Begleitperson erstattet, wenn die Begleitung medizinisch sinnvoll ist. Voraussetzung für die Kostenübernahme für den Versicherten ist die Kostenzusage durch den Versicherer oder die Notruf-Zentrale, die den Rücktransport organisiert. Die Rückführung muss an den ständigen Wohnsitz oder in das von dort nächsterreichbare geeignete Krankenhaus erfolgen. Soweit medizinische Gründe nicht entgegenstehen, ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen. Mehrkosten sind die Kosten, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles für eine Rückkehr ins Inland zusätzlich anfallen. Die durch den Rücktransport ersparten Fahrtkosten werden von der Versicherungsleistung abgezogen.
3. Beim Tode der versicherten Person werden die Kosten der Bestattung am Sterbeort oder der Überführung an deren letzten ständigen Wohnsitz erstattet.
4. Der versicherten Person steht die Wahl unter den im Aufenthaltsland zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten und Zahnärzten mit abgeschlossenem Medizinstudium frei. Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung besteht freie Wahl unter den im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und Krankengeschichten führen.
5. Werden die Kosten einer stationären Krankenhausbehandlung von einem anderen Kostenträger teilweise übernommen, zahlt der Versicherer neben den verbleibenden erstattungsfähigen Restkosten ein Krankenhaustagegeld. Das Krankenhaustagegeld errechnet sich wie folgt: Höhe der Kostenbeteiligung geteilt durch die Anzahl der Tage der stationären Behandlung – höchstens 30 EUR täglich. Anstelle jeglicher Kostenerstattung bei stationärer Behandlung kann ein Krankenhaustagegeld von 30 EUR pro Tag gewährt werden.

§ 9 Obliegenheiten

1. Die versicherte Person hat
 - a) jeden Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - b) Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte (z.B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten;
 - c) alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Sie hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit die Beschaffung ihr billigerweise zugemutet werden kann, und auf Verlangen ein Verzeichnis über alle bei Eintritt des Schadens gemäß § 1 versicherten Sachen vorzulegen;
 - d) Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) und Brandschäden gemäß § 2 Ziffer 2 c unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller vom Schadenfall betroffenen Sachen anzuzeigen und sich dies schriftlich bestätigen zu lassen. Die zu erstellende Liste soll eine Einzelaufstellung der vom Schadenfall betroffenen Gegenstände unter Angabe des Anschaffungszeitpunktes sowie des Anschaffungspreises enthalten. Es ist im Schadenfall das vollständige Polizeiprotokoll einzureichen;
 - e) eine gleichlautende Liste aller vom Schadenfall betroffenen Sachen gemäß Ziffer 3 einzureichen. Weicht die bei der Polizei eingereichte Liste von der bei der Union Reiseversicherung eingereichten Liste ab, so besteht im Leistungsfall nur für die versicherten Sachen ein Entschädigungsanspruch, die gegenüber der Polizei als abhandengekommen oder beschädigt gemeldet worden sind.
2. Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsbetriebes (einschließlich Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung gem. § 2 Ziffer 1b) oder Beförderungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsbetriebes unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.
3. Verletzt die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer unter den in Art. 6 Ziffer 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 4 Reisen in Deutschland

Für Personen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland besteht auf Reisen innerhalb Deutschlands folgender Versicherungsschutz:

1. Wird die versicherte Person stationär in Deutschland behandelt, und dauert die Behandlung voraussichtlich länger als fünf Tage organisiert der Versicherer die bodengebundene Verlegung der versicherten Person in ein heimatnahes Krankenhaus und erstattet die Kosten hierfür bis zur Höhe von 3.000 EUR.

§ 5 Einschränkungen der Leistungspflicht

1. Kein Versicherungsschutz besteht für:
 - a) Heilbehandlungen, von denen bei Grenzüberschreitung feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden müssten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartners oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde.
 - b) Krankheiten und Unfallfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war.
 - c) Gesundheitsschäden und für Todesfälle, die durch kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen verursacht worden sind; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn bei Reiseantritt keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vorlag. Dieser Versicherungsschutz entfällt am Ende des 7. Tages nach Beginn eines kriegerischen Ereignisses oder einer inneren Unruhe auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.
 - d) auf Vorsatz, Selbstmord, Selbstmordversuch oder auf Sucht (z.B. Alkohol oder Drogen) beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
 - e) Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie Rehabilitationsmaßnahmen.
 - f) ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Diese Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltsort unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird.
 - g) Behandlung durch Ehegatten/ eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder; nachgewiesene Sachkosten werden nach § 3 erstattet.
 - h) psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen.
 - i) eine durch Sichtung, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung.
 - j) Aufwendungen für nicht unfallbedingte Hilfsmittel, z.B. Brillen, Kontaktlinsen, Einlagen, Prothesen.
 - k) Heilbehandlung durch nichtärztliche Heilbehandler (z.B. Chiropraktiker, Osteopathen und Heilpraktiker).
 - l) Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze.
 - m) Aufwendungen für Schwangerschaften, für Schwangerschaftsabbrüche, Entbindungen sowie für Wochenbetterkrankungen und deren Folgen (bis auf die unter § 1 Ziffer 2 b genannten Versicherungsfälle).
2. Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung für die Verhältnisse des Reiselandes nicht angemessen, kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
3. Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heil- oder Unfallfürsorge, ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben. Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Krankenhaustagegeld werden hiervon jedoch nicht berührt.
4. Kosten für die Überweisung der Versicherungsleistungen in das Ausland und für Übersetzungen können von den Leistungen abgezogen werden.

§ 6 Obliegenheiten

1. Der Union Krankenversicherung sind auf deren Verlangen Beginn und Ende eines jeden Auslandsaufenthaltes nachzuweisen.
2. Die eingereichten Originalbelege müssen enthalten: den Namen des Heilbehandlers, den Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum der behandelten Person, die Krankheitsbezeichnungen (Diagnosen), die einzelnen Leistungen des Heilbehandlers sowie die Behandlungsdaten. Aus den Rezepten müssen die verordneten Medikamente, die Preise und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und die daran vorgenommenen Behandlungen tragen.
3. Sieht der Tarif Kostenerstattung bei Krankenrücktransport vor, ist eine ärztliche Bescheinigung über die medizinische Notwendigkeit mit Angabe der genauen Krankheitsbezeichnung einzureichen.
4. Bei der Geltendmachung von Überführungs- bzw. Bestattungskosten ist die amtliche Sterbeurkunde sowie eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache einzureichen.
5. Verletzt die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer unter den in Art. 6 Ziffer 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 7 Assistance-Leistungen

1. Benennung von Ärzten und Krankenhäusern im Ausland;
 2. Organisation des medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransports aus dem Ausland;
 3. Medizinische Auskünfte und Ratschläge vor und während Auslandsreisen.
- Falls eine Krankenhausbehandlung oder ein Rücktransport erforderlich wird, informieren Sie bitte unbedingt vorher unseren Notruf-Service. Wir kümmern uns um die Kostenübernahme. Unseren 24-Stunden-Notruf-Service erreichen Sie nahezu weltweit sieben Tage die Woche.
- +49 (211) 5363-158 ***

* gebührenpflichtig

Bedingungen für die Reiseunfall-Versicherung der Union Reiseversicherung AG

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- Die Union Reiseversicherung erbringt Versicherungsleistungen aus der vereinbarten Versicherungssumme, wenn ein Unfall während der Reise zum Tod oder zu dauernder Invalidität der versicherten Person führt.
- Ein Unfall liegt vor,
 - wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet;
 - wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk verrenkt oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.
 - wenn die versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei Bemühungen zur Rettung von Menschenleben, Tieren oder Sachen Gesundheitsschäden erleidet.

§ 2 Leistungen bei Todesfall

- Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tod der versicherten Person, zahlt die Union Reiseversicherung die im Versicherungsausweis oder im Leistungsüberblick vereinbarte Versicherungssumme an die Erben.
- Sobald der Union Reiseversicherung die Unterlagen zugegangen sind, die als Nachweis über den Versicherungsfall aufgrund Todes der versicherten Person beizubringen sind, erklärt sie innerhalb von einem Monat, ob und in welcher Höhe sie einen Anspruch anerkennt.
- Erkennt die Union Reiseversicherung den Anspruch an, so erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung binnen zwei Wochen.

§ 3 Leistungen bei Invalidität

- Voraussetzungen für die Leistung sind:
 - die versicherte Person ist durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt (Invalidität) und
 - die Invalidität ist innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei der Union Reiseversicherung geltend gemacht worden.
- Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.
- Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder – gleichgültig, aus welcher Ursache – später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach Nr. 1 entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.
- Die Invaliditätsleistung wird als Kapitalbetrag aus der für den Versicherungsfall vereinbarten Summe gezahlt.
- Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.
- Es gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit:

• eines Armes	70 Prozent
• eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 Prozent
• eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	60 Prozent
• einer Hand	55 Prozent
• eines Daumens	20 Prozent
• eines Zeigefingers	10 Prozent
• eines anderen Fingers	5 Prozent
• eines Beines über der Mitte des Oberschenkels	70 Prozent
• eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	60 Prozent
• eines Beines bis unterhalb des Knies	50 Prozent
• eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	45 Prozent
• eines Fußes	40 Prozent
• einer großen Zehe	5 Prozent
• einer anderen Zehe	2 Prozent
• eines Auges	50 Prozent
• des Gehörs auf einem Ohr	30 Prozent
• des Geruchs	10 Prozent
• des Geschmacksinnes	5 Prozent

- Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.
- Für nicht genannte Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht berücksichtigt.
- Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Nr. 6 zu bemessen.

§ 4 Zahlung der Versicherungsleistung bei dauernder Invalidität

- Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalls nicht beansprucht werden.
- Sobald der Union Reiseversicherung die Unterlagen zugegangen sind, die zum Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen sind, ist sie verpflichtet, innerhalb von drei Monaten zu erklären, ob und in welcher Höhe sie einen Anspruch anerkennt.
- Erkennt die Union Reiseversicherung den Anspruch an, so erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung binnen zwei Wochen.
- Die versicherte Person und die Union Reiseversicherung sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfallereignis, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss seitens der Union Reiseversicherung mit der Erklärung gemäß Nr. 2, seitens der versicherten Person innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie die Union Reiseversicherung bereits erbracht hat, so ist der Mehrbeitrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.

§ 5 Ausschlüsse/Einschränkungen

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.
- Unfälle durch alkohol- oder betäubungsmittelbedingte Bewusstseinsstörungen.
- Unfälle in ursächlichem Zusammenhang mit dem Betrieb eines Luftfahrzeugs. Versicherungsschutz besteht jedoch als Fluggast eines Luftfahrtunternehmens.
- Gesundheitsschädigungen durch Helmaßnahmen, Strahlen und Infektionen, es sei denn, diese sind durch den Unfall bedingt.
- Unfälle bei der Ausübung von Extremsportarten (hierzu zählen insbesondere Rafting, Freeclimbing, Canyoning, Abseilaktionen und Höhlenbegehungen, Bergsteigen, Drachenfliegen, Gleitschirmfliegen, Fallschirmspringen), bei der Teilnahme an Box- oder Ringkämpfen, Kampfsportwettkämpfen, Pferde- oder Radrennen sowie als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Kraftfahrzeugs an Fahrveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- Unfälle, die der versicherten Person dabei zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
- Unfälle aufgrund versuchten Suizids und dessen Folgen sowie aufgrund vollendeten Suizids.

§ 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, unverzüglich einen Arzt zu konsultieren, dessen Anordnungen zu befolgen und die Union Reiseversicherung zu unterrichten.
 - sich von den von der Union Reiseversicherung beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die hierfür notwendigen Kosten trägt die Union Reiseversicherung.
 - die behandelnden oder begutachtenden Ärzte, andere Versicherer und Behörden zu ermächtigen, der Union Reiseversicherung und den von ihr beauftragten Ärzten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Rechtsfolge bei Obliegenheitsverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer/die versicherte Person eine in Ziffer 1 genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist die Union Reiseversicherung unter den in Art. 6 Ziffer 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

Merkblatt zur Datenverarbeitung (Code of Conduct)

Stand: 01.02.2016, SAP-Nr. 33 48 10; 04/16 ek

1. Information zur Verwendung Ihrer Daten

Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt im erforderlichen Umfang vor dem Abschluss des Versicherungsvertrages für die Prüfung und Einschätzung des zu versichernden Risikos sowie zur Verwaltung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Schaden- oder Leistungsfall.

2. Code of Conduct (CoC)

Der CoC beinhaltet Verhaltensregeln zur Förderung des Datenschutzes in der Versicherungswirtschaft, welche die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Versicherungsvertragsgesetzes konkretisieren sowie darüber hinaus datenschutzrechtliche Mehrwerte für die Kunden schaffen. Diese Verhaltensregeln wurden von der Versicherungswirtschaft zusammen mit den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder und unter Einbeziehung der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. erarbeitet.

Die Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer Bayern sind den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft beigetreten und haben sich damit zu deren Einhaltung verpflichtet. Die Verhaltensregeln finden Sie im Internet unter

www.urv.de/web/html/privat/ueber_uns/datenschutz/index.html

oder

www.ukv.de/web/html/start/ueber_uns/datenschutz/coc/index.html

Auf Wunsch erhalten Sie einen Ausdruck der Verhaltensregeln (CoC), eine Liste der Unternehmen unseres Konzerns, die an einer zentralen Datenverarbeitung teilnehmen, unser Verzeichnisse sowie eine Liste der Dienstleister, mit denen wir zusammenarbeiten.

Ferner können Sie im Internet die Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten abrufen.

3. Auskunfts- und Berichtigungsrecht, Löschen und Sperren

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn sich deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie nach den Verhaltensregeln des CoC geltend machen.

4. Widerspruchsmöglichkeit

Ihre Daten werden ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung nur zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen unserer Gruppe und deren Kooperationspartner sowie zur Markt- und Meinungsforschung verwendet. Dem können Sie ohne Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag formlos widersprechen.

5. Hinweis- und Informationssystem

Die Informa HIS GmbH (vormals: informa insurance risk and fraud prevention GmbH), Rheinstraße 99 in 76532 Baden-Baden betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS).

Betroffene, deren Daten in HIS gespeichert werden, werden darüber informiert. Sie haben das Recht, von Informa HIS GmbH Auskunft darüber zu erhalten, ob und mit welchen Daten Sie im System gespeichert sind. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter

www.informa-his.de

6. Datenaustausch mit anderen Versicherern

Sie sind als Antragsteller und Vertragspartner verpflichtet, unsere Fragen, insbesondere zur Risikoeinschätzung und im Leistungsfall vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Zur Ergänzung oder Verifizierung Ihrer Angaben (auch zu versicherten Personen) kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden.

Wechseln Sie von einem anderen Kfz-Versicherer zu uns, ist für die Einstufung des Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskovertrags die Vorversicherungszeit maßgeblich, falls unser Tarif ein Schadenfreihheitssystem für Ihr Fahrzeug vorsieht. Wir sind nach den Regelungen in den AKB über „Auskünfte zum Schadenverlauf“ berechtigt, beim Vorversicherer zum Schadenverlauf anzufragen und das Ergebnis der Anfrage zu speichern.

Weitere Sachverhalte sind in Artikel 16 der Verhaltensregeln (CoC) beschrieben.

Falls Sie Fragen dazu haben oder erwähnte Unterlagen wünschen, wenden Sie sich bitte an

Union Reiseversicherung

Aktiengesellschaft
Maximilianstraße 53
80530 München
E-Mail: reiseversicherung@urv.de

oder

Union Krankenversicherung

Aktiengesellschaft
Peter-Zimmer-Straße 2
66123 Saarbrücken
E-Mail: service@ukv.de